

<p>1.1. Rechte, die alle Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Religion, politischer Einstellung besitzen. Niedergelegt sind sie in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der UNO. (S. 172, 176 f.)</p> <p>1.2. • „Schwule sind doch alle widerlich, überhaupt ist das gegen die Natur.“ Verstoß gegen Art. 1 (1) GG: Unantastbarkeit der Würde des Menschen. Ob Verstoß gegen Art. 5 (2) GG vorliegt, kann diskutiert werden: Ist die Aussage noch von der Meinungsfreiheit gedeckt?</p> <p>• „Die gehören doch alle in den Knast.“ Verstoß gegen Art. 2 (19) GG: Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die Äußerung ist nicht durch Art. 5 (2) GG abgedeckt: Es wird die Bestrafung einer sexuellen Orientierung verlangt, die nicht (mehr) strafbar ist. Verstoß gegen Art. 3 (1); Gleichheit vor dem Gesetz, da Homosexualität nicht strafbar ist. Verstoß gegen Art. 5 (2) GG: Die Forderung nach Bestrafung ist von der Meinungsfreiheit nicht abgedeckt. (S. 171, 174 f.)</p>	<p>3 P.</p> <p>6 P.</p>
<p>2.1. Der Justizminister droht Facebook mit einer gesetzlichen Regelung, auch auf EU-Ebene, die das Unternehmen zur raschen und umfassenden Löschung von Hasskommentaren (Straftatbestand der Volksverhetzung) verpflichtet. Begründung: Facebook komme seiner Selbstverpflichtung nicht ausreichend nach, Kommentare innerhalb von 24 Stunden darauf zu prüfen, ob sie volksverhetzend sind, und diese ggf. zu löschen.</p> <p>2.2. + Volksverhetzende Kommentare verbreiten sich rasch in den sozialen Netzwerken. Eine umgehende und konsequente Löschung ist notwendig, um diesen Ansichten keine Plattform zu bieten und um zu verhindern, dass User etwaigen Aufforderungen zum Begehen strafbarer Taten nachkommen. Beispiele insbesondere aus der rechten Szene: Die Aufforderung, Asylbewerber zu verfolgen, ausländerfreie Zonen zu schaffen u. dgl.</p> <p>+ Das umgehende Löschen dieser Posts dient dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen und verhindert, dass Personen, gegen die sich die Kommentare richten, zu Freiwild erklärt werden. Beispiele: Hasskommentare, die sich gegen einzelne Personen richten, um ein Klima der Bedrohung und Einschüchterung zu erzeugen und diese Menschen zum Rückzug zu zwingen. So gab es z.B. Bürgermeister, die von ihrem Amt zurückgetreten sind, und Bürger, die den Wohnsitz gewechselt haben.</p> <p>+ Da soziale Netzwerke und damit auch Hasskommentare nicht vor Ländergrenzen halt machen und der Unternehmenssitz der Betreiber oft im EU-Ausland ist, ist eine EU-weite Regelung sinnvoll. Beispiele: Schwierigkeiten von Nutzern, Daten von Facebook zu bekommen. Versteckspiel der Verfasser von Hasskommentaren durch ausländische Adresse, Server usw.</p> <p>- Den sozialen Netzwerken wird die Entscheidung auferlegt, innerhalb von 24 Stunden zu entscheiden, ob eine Äußerung volksverhetzend ist. Dies ist nicht praktikabel. Beispiele: So wie einerseits der volksverhetzende Charakter mancher Posts nicht erkannt wurde, so gibt es andererseits Fälle, in denen Posts gelöscht wurden, obwohl keine Volksverhetzung zu erkennen war.</p> <p>- Die Entscheidung darüber, was noch im Rahmen der Meinungsfreiheit liegt und wo die Volksverhetzung beginnt, muss bei den Gerichten liegen und nicht bei einem privaten Unternehmen. Beispiele: Es könnte sein, dass in voreilem Gehorsam alles gelöscht wird, was irgendwie anstößig sein könnte. Z. B. löscht Facebook Posts wegen angeblicher oder tatsächlicher sexueller Anspielungen, um nicht mit der US-Gesetzgebung in Konflikt zu geraten.</p> <p>- Das Löschen von Hasskommentaren ersetzt nicht die strafrechtliche Verfolgung der Täter, sondern kann nur eine flankierende Maßnahme sein. Beispiele: Derzeit laufen Strafanzeigen von betroffenen Bürgern oft ins Leere, weil sich die Verfasser nicht mit vertretbarem Aufwand zweifelsfrei ermitteln lassen oder einen Wohnsitz im Ausland angeben. Hier müssen soziale Netzwerke stärker in die Pflicht genommen werden. (S. 91, 95, 184 f.)</p>	<p>3 P.</p> <p>8 P.</p>

3	<ul style="list-style-type: none"> • Das Problem der Fake News (erfundene Meldungen) ist in sozialen Netzwerken groß, weil jeder alles ins Netz stellen kann, unabhängig vom Wahrheitsgehalt. Fake News dienen den Verfassern für geschäftliche Interessen, zum Erzeugen politischer Stimmungen, zum Schüren von Angst u. dgl. • Viele Informationen im Netz, besonders in den sozialen Netzwerken, kursieren nur innerhalb einer Gruppe, die gleiche oder zumindest ähnliche Ansichten hat. Informationen, die diesen Ansichten widersprechen, werden gar nicht aufgerufen. So entsteht eine in sich abgeschlossene, verzerrte Wahrnehmung der Realität. Allerdings nimmt jeder diejenigen Informationen bevorzugt auf und erinnert sich, die vorhandene Überzeugungen zu verstärken. Die Einseitigkeit des eigenen Weltbilds wird nicht einfach durch die Medien erzeugt, auch nicht durch die sozialen Netzwerke, sondern entsteht im Kopf des Users, der die Meldung glaubt und Bestätigungen sucht. • Viele Posts in sozialen Netzwerken sind emotionale Kommentare, die sich gar nicht mehr auf Informationen und Argumente beziehen. Zustimmung und Ablehnung werden nur noch mit dem Verweis auf andere zustimmende oder ablehnende Kommentare „begründet“. Begeisterung oder Empörung verstärken sich immer weiter. • In traditionellen Medien (und Nachrichtenagenturen) findet Recherche statt und die Verfasser sind für die Richtigkeit ihrer Texte verantwortlich. Falschmeldungen und Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte können personelle Konsequenzen haben und (bei Printmedien) vor dem Deutschen Presserat landen. • Traditionelle Medien haben einen Ruf zu verlieren: Wenn sie immer wieder falsche oder tendenziöse Meldungen verbreiten, verlieren sie Auflage oder Reichweite. Allerdings melden auch sie vor allem das, was die Zielgruppe hören, sehen oder lesen will. Die meisten Medien haben eine bestimmte redaktionelle Linie (parteipolitisch, weltanschaulich, thematisch, in Abstimmung mit Werbekunden ...). • Öffentlich-rechtliche Medien haben einen staatlichen Informationsauftrag und sind von kommerziellen Interessen unabhängig. Sie werden von einem Gremium (Vertreter von Parteien, großen Verbänden, Kirchen) kontrolliert, was ihre Neutralität sicherstellen soll. (S. 73, 78 f., 90 f., 95, 160 f.) 	10 P.
Erreichbar		30 P.